

# RS Vwgh 2017/10/17 Ra 2016/15/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2017

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §21;

1. EStG 1988 § 21 heute
2. EStG 1988 § 21 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
3. EStG 1988 § 21 gültig von 30.07.1988 bis 29.10.2019

## Rechtssatz

Hinsichtlich der Frage der Erfassung der "Ablöse für Zäune und Nagentsteinung" im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung (vgl. dazu eingehend Doralt, EStG19 § 21 Rz 136 ff, 145) ist darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung des VwGH grundsätzlich Entschädigungen für Wirtschafterschwernisse im Rahmen der Vollpauschalierung abgegolten sind (vgl. VwGH 19.2.1985, 84/14/0107), während Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von der Pauschalierung nicht erfasst sind (VwGH 20.12.1982, 1266/80). Hinsichtlich der Frage der Erfassung der "Ablöse für Zäune und Nagentsteinung" im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung vergleiche dazu eingehend Doralt, EStG19 Paragraph 21, Rz 136 ff, 145) ist darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung des VwGH grundsätzlich Entschädigungen für Wirtschafterschwernisse im Rahmen der Vollpauschalierung abgegolten sind vergleiche VwGH 19.2.1985, 84/14/0107), während Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von der Pauschalierung nicht erfasst sind (VwGH 20.12.1982, 1266/80).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016150027.L03

## Im RIS seit

21.11.2017

## Zuletzt aktualisiert am

29.12.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)